

**Diplom-Prüfungsordnung  
für den Studiengang Gestaltung  
an der Fachhochschule Bielefeld  
Vom 18. Januar 2000  
(in der Fassung der Änderung vom 05.06.2002)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW. S. 213), hat die Fachhochschule Bielefeld die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen
- § 6 Organisation der Prüfungen; Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Fachprüfungen**

- § 13 Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen
- § 14 Zulassung zu Fachprüfungen
- § 15 Durchführung von Fachprüfungen
- § 16 Klausurarbeiten
- § 17 Mündliche Prüfungen, Präsentationen mit Kolloquium
- § 18 Praxisprojekt
- § 19 Freiversuch

**III. Grundstudium**

- § 20 Zwischenprüfung
- § 21 Fachprüfungen

**IV. Hauptstudium**

- § 22 Fachprüfungen des Hauptstudiums

**V. Diplomarbeit und Kolloquium**

- § 23 Diplomarbeit
- § 24 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 25 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit
- § 26 Abgabe der Diplomarbeit
- § 27 Kolloquium
- § 28 Bewertung der Diplomarbeit und des dazugehörigen Kolloquiums

**VI. Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer**

- § 29 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 30 Zeugnis, Gesamtnote
- § 31 Zusatzfächer

**VII. Schlußbestimmungen**

- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
  - § 33 Ungültigkeit von Prüfungen
  - § 34 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen
- Anlagen

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung**

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für den Abschluß des Studiums im Studiengang Gestaltung an der Fachhochschule Bielefeld. Die Prüfungsordnung regelt die Zwischenprüfung und die Diplomprüfung in diesem Studiengang mit den Studienrichtungen
  - Fotografie und Medien,
  - Grafik und Kommunikationsdesign
  - Mode.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Fachhochschule Bielefeld eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete. Der Fachbereich stellt Veranstaltungskommentare auf, die insbesondere Aufschluß geben über die Ziele der einzelnen Lehrveranstaltungen, die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zum Studienplan und notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse.

**§ 2**

**Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Diplomgrad**

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums.
- (2) Das zur Diplomprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 51 FHG) auf der Grundlage künstlerischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie zu selbständigem und kreativem Handeln auf dem Gebiet gestalterischer Berufe befähigen. Es soll dazu führen, Vorgänge und Probleme der Gestaltung zu analysieren, zu reflektieren und überzeugende Lösungen zu erarbeiten. Das Studium soll die Studierenden auf die Diplomprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden das für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendige Wissen und die erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben haben.
- (4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad "Diplom-Designerin (FH)" bzw. "Diplom-Designer (FH)" (Kurzform: "Dipl.-Des. FH") verliehen.

**§ 3**

**Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Das Nähere ergibt sich aus der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (Qualifikationsverordnung Fachhochschule - QVO-FH vom 1. August 1988, GV. NW. S. 260, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.01.1991, GV. NW. S. 20, in der jeweils geltenden Fassung).
- (2) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der Fachhochschulreife gefordert:
  1. der Nachweis der studienrichtungsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung. Das Verfahren ist in der Ordnung zur Feststellung der studienrichtungsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Begabung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für die Studiengänge des Fachbereichs Gestaltung an der Fachhochschule Bielefeld geregelt.
  2. der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Praktikum).
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann von der Fachhochschulreife abgesehen werden, wenn eine über die studienrichtungsbezogene Eignung hinausgehende besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Fachhochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen werden kann. Vor der Prüfung zur Feststellung einer den Aufgaben der Fachhochschule entsprechenden Allgemeinbildung muß die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung durch eine Prüfung an einer Fachhochschule im Land Nordrhein-Westfalen im Fachbereich Design oder Gestaltung nachgewiesen werden. Die Prüfung zur Feststellung der Allgemeinbildung wird von der oberen Schulbehörde (Regierungspräsident) durchgeführt.
- (4) Das Praktikum ist spätestens zum Beginn des vierten Studienseesters nachzuweisen.
- (5) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit nach Absatz 2 Nr. 2 gilt als erbracht, wenn die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife der Fachoberschule Typ Gestaltung oder

Technik erworben wurde. Bewerberinnen und Bewerber, die das Zeugnis in einer anderen Fachrichtung erworben haben, müssen ein Praktikum leisten.

- (6) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die praktische Tätigkeit angerechnet.
- (7) Das Nähere ergibt sich aus der Studienordnung.

#### § 4

##### Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Das Studium umfaßt acht Semester, in denen die Studierenden an Lehrveranstaltungen in der Fachhochschule teilnehmen (Regelstudienzeit). Eingeschlossen in die Regelstudienzeit sind
  - eine von der Fachhochschule begleitete und betreute Praxiszeit von i. d. R. zwölf Wochen, welche durch eine anschließende Auswertungsphase ergänzt wird, und
  - die Prüfungszeit
- (2) Das Studium gliedert sich in:
  1. ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Zwischenprüfung abschließt,
  2. ein viersemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt einschließlich der Praxis- und Auswertungsphase gem. Abs. 1 180 Semesterwochenstunden (SWS). Hiervon entfallen 168 SWS auf den Pflichtbereich und 12 SWS auf wahlfreie Lehrveranstaltungen. Das Verhältnis von Pflichtveranstaltungen zu Wahlpflichtveranstaltungen soll zwischen 1:1 und 3:1 liegen. Der Anteil der Übungen und Praktika am Lehrangebot für den Pflicht- und Wahlpflichtbereich soll mindestens ein Drittel betragen. Das Nähere ergibt sich aus der Studienordnung.

#### § 5

##### Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Zwischenprüfung voraus, die das Grundstudium abschließt; das Nähere ergibt sich aus § 20.
- (2) Das Studium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Diplomprüfung gliedert sich in studienbegleitende Fachprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil. Die studienbegleitenden Fachprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Fach im Studium abgeschlossen wird. Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Arbeit anschließt. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende des siebenten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, daß das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden.
- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung (Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit) soll in der Regel vor Ende des siebenten Semesters erfolgen.
- (4) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, daß das Studium einschließlich der Diplomprüfung mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen sein kann. Die Prüfungsverfahren müssen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigen.

#### § 6

##### Organisation der Prüfungen, Prüfungsausschuß

- (1) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin oder der Dekan verantwortlich (s. § 23 Abs. 1 FHG).
- (2) Für die übrigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuß zu bilden. Der Prüfungsausschuß besteht aus
  1. vier Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
  2. einer Lehrkraft für besondere Aufgaben oder einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter, die oder der mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat, und
  3. zwei Studierenden.

Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend wird durch die Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitgliedes und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Dies gilt auch für die Vertretungsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Prüfungsausschuß achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Wi-

dersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn das vorsitzende Mitglied (oder Stellvertretung), ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (einschl. der Stellvertretung), die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### § 7

##### Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Es darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben (sachkundige Beisitzende). Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfling kann für Fachprüfungen in Form der Präsentation mit Kolloquium, für mündliche Prüfungen und die Diplomarbeit mit dem dazugehörigen Kolloquium Prüfende vorschlagen. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplomarbeit, erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

#### § 8

##### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.
- (2) Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten und Studienleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (4) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuß, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

## § 9

### Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und -bewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 45 FHG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Die Regelungen des Zulassungsrechts bleiben unberührt.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können eine praktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 2, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sowie Prüfungsleistungen in Fachprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden; dies gilt nicht für die Fachprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des siebten Semesters stattfinden sollen. Über die Entscheidung wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Bielefeld vom 23. Februar 1987 (GABl. NW. S. 209) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 10

### Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 

|                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung von Noten und Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert
 

|                  |                               |
|------------------|-------------------------------|
| bis 1,5          | die Note "sehr gut",          |
| über 1,5 bis 2,5 | die Note "gut",               |
| über 2,5 bis 3,5 | die Note "befriedigend",      |
| über 3,5 bis 4,0 | die Note "ausreichend",       |
| über 4,0         | die Note "nicht ausreichend". |

 Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Den Studierenden ist die Bewertung von Fachprüfungen jeweils nach spätestens 6 Wochen und die Bewertung der Diplomarbeit jeweils nach spätestens 8 Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

## § 11

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Zwischenprüfung und die Diplomprüfung können jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden. Die Wiederholung sollte in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.

- (2) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Regelung über den Freiversuch gemäß § 19 Absatz 1 bleibt davon unberührt.
- (3) Die Diplomarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.
- (4) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden. Die Regelung in § 19 Abs. 5 bleibt unberührt.

## § 12

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Wird die gestellte Prüfungsarbeit nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.
- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Erfolgt ein Ausschluß von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung, kann verlangt werden, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen gemäß Satz 1.

## II. Fachprüfungen

## § 13

### Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen

- (1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden können. Die Fachprüfung in dem Fach „Praxisprojekt“ gem. §§ 18 Abs.6 und 22 Abs.1 Nr. 1 bezieht sich auf die Reflexion der praktischen Arbeit im Praxisprojekt.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind.
- (3) Die Fachprüfung besteht unbeschadet der Regelung in Absatz 5
  - in einem Gestaltungsfach in der Präsentation komplexer Studienarbeiten mit einem anschließenden Kolloquium von maximal 30 Minuten Dauer;
  - in einem Theoriefach in Form einer Hausarbeit im Umfang von maximal 30 Seiten und einer mündlichen Prüfung von maximal 30 Minuten Dauer;
  - in einem Technikfach in Form einer Klausur mit Bearbeitungszeit von maximal vier Zeitstunden, oder in einer mündlichen Prüfung von maximal 30 Minuten Dauer, oder in Form einer Werkstattarbeit von insgesamt 24 Zeitstunden, verteilt auf drei Tage;
  - in dem Praxisprojekt gem. § 18 in der Präsentation einer Projektarbeit mit anschließendem Kolloquium von maximal 30 Minuten Dauer.
- (4) Der Prüfungsausschuß legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest.
- (5) Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 Abs. 1 FHG ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Fachprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des siebten Studiensemesters stattfinden sollen.

- (6) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

#### § 14

##### Zulassung zu Fachprüfungen

- (1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Fachhochschule Bielefeld gem. § 43 FHG eingeschrieben oder gem. § 49 Abs. 1 FHG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist, und
  2. die Studienvoraussetzungen gem. § 3 erfüllt.
- Satz 1 Nr. 2 findet keine Anwendung auf Prüfungen des Grundstudiums. Die in Satz 1 Nr. 2 genannte Voraussetzung kann durch eine entsprechende Feststellung im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 45 FHG ganz oder teilweise ersetzt werden.
- (2) Zu den Fachprüfungen des Hauptstudiums gem. § 22 wird nur zugelassen, wer die Fachprüfungen des Grundstudiums gemäß § 21 bis auf eine bestanden hat. Zu der Fachprüfung gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 wird nur zugelassen, wer Bescheinigung gem. § 18 Abs. 6 nachweist.
- (3) Bei den Fachprüfungen des Hauptstudiums, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des siebten Semesters stattfinden sollen, müssen die Studierenden ferner seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Bielefeld eingeschrieben oder gemäß § 49 Abs. 2 FHG als Zweithörende zugelassen sein.
- (4) Das in dem Zulassungsantrag genannte Wahlprüfungsfach, in dem eine Fachprüfung stattfinden soll, ist mit der Antragstellung verbindlich festzulegen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Fachprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (6) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, einer Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
  3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (7) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung kann schriftlich beim Prüfungsausschuß bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (8) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß.
- (9) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin ergänzt werden, oder
  3. in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang Gestaltung oder Design eine entsprechende Fachprüfung endgültig nicht bestanden, oder die Diplomprüfung oder Diplomvorprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

#### § 15

##### Durchführung von Fachprüfungen

- (1) Die Fachprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.
- (2) Für jedes Prüfungsfach sind mindestens zwei Prüfungstermine im Semester anzusetzen. Die Fachprüfungen sollen innerhalb eines Prüfungszeitraums stattfinden, der vom Prüfungsausschuß festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekanntgegeben wird.

- (3) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekanntgegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der aufsichtsführenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, daß durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel können weitere Nachweise angefordert werden.

#### § 16

##### Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen Studierende nachweisen, daß sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden können.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede prüfende Person die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuß wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, daß die Prüfenden nur die Teile der Klausurarbeit beurteilen, die ihrem Fachgebiet entsprechen.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuß aus zwingenden Gründen eine Abweichung zuläßt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 bewerten die Prüfenden die Klausurarbeit gemäß § 10 Abs. 2 gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung für den Teil der Klausurarbeit vorgenommen, der dem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile.

#### § 17

##### Mündliche Prüfungen, Präsentationen mit Kolloquium

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfungen) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Person geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die Beisitzenden oder die anderen Prüfenden zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht bei der Meldung zur Prüfung widersprochen wird. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Durchführung einer Präsentation mit anschließendem Kolloquium mit der Ausnahme, daß hierbei der Prüfling auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern geprüft werden kann. Präsentation und Kolloquium dienen der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, in Studienarbeiten eine Aufgabe zu lösen, die Ergebnisse der Studienarbeiten mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und das entsprechende Wissen anzuwenden.

#### § 18

##### Praxisprojekt

- (1) Das Praxisprojekt ist ein obligatorisches, zeitlich zusammenhängendes, studienbegleitendes künstlerisch-gestalterisches Entwicklungsvorhaben, das in enger Zusammenarbeit mit der beruflichen

- Praxis durchgeführt wird. Es soll die Studierenden an ihre spätere berufliche Tätigkeit heranführen und dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (2) Das Praxisprojekt wird von den Studierenden aus der beruflichen Praxis (Designbüros, Agenturen, Verlagen, Industrie, Wirtschaft, Kultureinrichtungen, Verbänden, Organisationen usw.) in die Hochschule eingebracht und sowohl in den Betrieben als auch in der Hochschule bearbeitet.
  - (3) Zum Praxisprojekt wird auf Antrag zugelassen, wer die Fachprüfungen des Grundstudiums gem. § 21 bis auf eine bestanden hat.
  - (4) Das Praxisprojekt besteht aus einer zusammenhängenden Praxisphase von mindestens 12 Wochen und einer anschließenden Auswertungsphase von 12 SWS. Die Teilnahme an der Auswertungsphase ist Voraussetzung für die Teilnahme an der das Praxisprojekt abschließenden Fachprüfung (Pflichtprüfungsfach).
  - (5) Das Praxisprojekt soll in der Regel im fünften Semester absolviert werden und beginnt in der Regel acht Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters.
  - (6) Während des Praxisprojekts werden die Studierenden von einem Professor oder einer Professorin betreut. Die erfolgreiche Teilnahme des Praxisprojekts wird von dieser betreuenden Person bescheinigt, wenn:
    1. ein Zeugnis des Praxispartners über die Mitarbeit der Studentin oder des Studenten vorliegt,
    2. die praktische Tätigkeit der Studentin oder des Studenten dem Zweck der Praxisphase entsprochen hat; das Zeugnis des Praxispartners ist dabei zu berücksichtigen.
 Die Bescheinigung ist Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1.
  - (7) Die Fachprüfung besteht aus der Präsentation der Ergebnisse des Praxisprojekts mit einem Kolloquium von maximal 30 Minuten Dauer.
  - (8) Das Nähere regelt die Studienordnung.

#### **§ 19 Freiversuch**

- (1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit bis zu dem in der Anlage 3 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht in den in § 12 Abs. 3 genannten Fällen. Beantragt die oder der Studierende in einem Semester die Zulassung zu mehr als einem Wahlprüfungsfach, ist als Voraussetzung für die Gewährung des Freiversuchs bei der Anmeldung zu der jeweiligen Fachprüfung die Reihenfolge verbindlich festzulegen.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erbracht hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, maximal jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.
- (5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Fachhochschule Bielefeld einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (6) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note bei der Bildung der Gesamtnote gemäß § 30 Abs. 2 berücksichtigt.

#### **§ 20 Zwischenprüfung**

- (1) Die Zwischenprüfung schließt den ersten Studienabschnitt (Grundstudium) ab. Sie besteht aus den Fachprüfungen des Grundstudiums.
- (2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen bestanden wurden. Die Studienordnung und der Studienplan sind so zu gestalten, daß die Zwischenprüfung mit Ablauf des vierten Semesters vollständig abgelegt sein kann.
- (3) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die in den Fachprüfungen erzielten Noten sowie die Gesamtnote der Zwischenprüfung. § 30 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

#### **§ 21 Fachprüfungen des Grundstudiums**

- (1) Im Grundstudium sind in allen Studienrichtungen folgende Fachprüfungen abzulegen:
  1. Theorie der Gestaltung/Medientheorie
  2. ein Wahlpflichtfach aus dem Katalog A gemäß Anlage 1,
  3. ein Wahlpflichtfach aus dem Katalog B gemäß Anlage 1,
  4. ein Wahlpflichtfach aus dem Katalog C gemäß Anlage 1.
- (2) Ferner sind zusätzlich noch folgende 3 Fachprüfungen abzulegen:
  - a) *In der Studienrichtung Fotografie und Medien:*
    1. Gestaltungsgrundlagen Fotografie und Medien,
    2. ein Wahlpflichtfach aus dem Katalog B Ziffern 1 bis 4 gemäß Anlage 1, soweit dieses Fach nicht als Wahlpflichtfach gemäß Absatz 1 Ziff. 3 gewählt wird,
    3. ein Wahlpflichtfach aus dem Katalog C Ziffern 1 und 2 gemäß Anlage 1, soweit dieses Fach nicht als Wahlpflichtfach gemäß Absatz 1 Ziff. 4 gewählt wird.
  - b) *In der Studienrichtung Grafik und Kommunikationsdesign:*
    1. Zeichnerische Darstellung,
    2. ein Wahlpflichtfach aus dem Katalog B Ziffern 4 bis 8 gemäß Anlage 1, soweit dieses Fach nicht als Wahlpflichtfach gemäß Absatz 1 Ziff. 3 gewählt wird,
    3. ein Wahlpflichtfach aus dem Katalog C Ziffern 3 und 4 gemäß Anlage 1, soweit dieses Fach nicht als Wahlpflichtfach gemäß Absatz 1 Ziff. 4 gewählt wird.
  - c) *In der Studienrichtung Mode*
    1. Gestaltungsgrundlagen Mode,
    2. ein Wahlpflichtfach aus dem Katalog B Ziffern 9 und 10 gemäß Anlage 1, soweit dieses Fach nicht als Wahlpflichtfach gemäß Absatz 1 Ziff. 3 gewählt wird,
    3. ein Wahlpflichtfach aus dem Katalog C Ziffern 5 und 6 gemäß Anlage 1, soweit dieses Fach nicht als Wahlpflichtfach gemäß Absatz 1 Ziff. 4 gewählt wird.

## IV. Hauptstudium

### § 22

#### Fachprüfungen des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium sind in allen Studienrichtungen folgende Fachprüfungen abzulegen:
  1. eine Fachprüfung als Abschluß der Projektarbeit gem. § 18,
  2. zwei Wahlpflichtfächer aus dem Katalog D gemäß Anlage 2,
  3. ein Wahlpflichtfach aus dem Katalog E gemäß Anlage 2,
  4. ein Wahlpflichtfach aus dem Katalog F gemäß Anlage 2.
- (2) Ferner ist zusätzlich noch folgende Fachprüfung abzulegen:
  - a) *In der Studienrichtung Fotografie und Medien:*  
ein Wahlpflichtfach aus dem Katalog D Ziffern 1 bis 4 gemäß Anlage 2, soweit dieses Fach nicht als Wahlpflichtfach gemäß Absatz 1 Ziff. 2 gewählt wird,
  - b) *In der Studienrichtung Grafik und Kommunikationsdesign:*  
ein Wahlpflichtfach aus dem Katalog D Ziffern 5 bis 8 gemäß Anlage 2, soweit dieses Fach nicht als Wahlpflichtfach gemäß Absatz 1 Ziff. 2 gewählt wird,
  - c) *In der Studienrichtung Mode:*  
ein Wahlpflichtfach aus dem Katalog D Ziffern 9 bis 11 gemäß Anlage 2, soweit dieses Fach nicht als Wahlpflichtfach gemäß Absatz 1 Ziff. 2 gewählt wird.

## V. Diplomarbeit und Kolloquium

### § 23

#### Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem fachlichen Schwerpunkt sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit ist in der Regel eine künstlerisch-gestalterische Arbeit mit ausführlicher Erläuterung und Begründung der Lösung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß auch eine gestaltungsbezogene theoretische Arbeit zulassen. Der Umfang der Diplomarbeit soll in diesen Fällen 60 Textseiten nicht überschreiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jeder prüfenden Person, die die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuß auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 7 Abs. 1 mit der Betreuung beauftragen, wenn feststeht, daß das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann.
- (3) Für die Themenstellung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, daß die Studierenden rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhalten.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

### § 24

#### Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer
  1. die Zwischenprüfung gemäß § 20 bestanden hat,
  2. die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen des Hauptstudiums gemäß § 14 Abs. 1 und 3 erfüllt, und
  3. die Fachprüfungen des Hauptstudiums bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
  1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuß. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind, oder
  - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

### § 25

#### Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

- (1) Die Ausgabe der Diplomarbeit und die Festlegung der Bearbeitungszeit erfolgt über den Prüfungsausschuß. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses das von der betreuenden Person gestellte Thema der Diplomarbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten bekanntgibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt mindestens drei, höchstens vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die die Diplomarbeit betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.
- (4) Im Falle der körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 15 Abs. 5 entsprechend Anwendung.

### § 26

#### Abgabe der Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit ist schriftlich zu versichern, daß die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.

### § 27

#### Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit und dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.
- (2) Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn
  1. die in § 24 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung oder die Zulassung gemäß § 49 Abs. 2 FHG jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
  2. wenn nicht nach dem Ergebnis der Diplomarbeit feststeht, daß auch bei der Durchführung des Kolloquiums die Diplomarbeit mit dem dazugehörigem Kolloquium mindestens als "ausreichend" bewertet werden muß.
- (3) Die Zulassung erfolgt von Amts wegen durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt sind. Der Versagungsgrund nach Abs. 2 Nr. 2 ist nur dann gegeben, wenn zwei prüfende Personen übereinstimmend die

entsprechende Feststellung treffen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend

- (4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 17) durchgeführt und von den Prüfenden der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen. Das Kolloquium dauert maximal 45 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für die mündlichen Fachprüfungen geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

#### § 28

##### **Bewertung der Diplomarbeit und des dazugehörigen Kolloquiums**

- (1) Die Diplomarbeit und das dazugehörige Kolloquium werden als eine zusammengehörige Prüfungsleistung bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit mit dem dazugehörigen Kolloquium ist von zwei Personen zu bewerten, von denen eine die Diplomarbeit betreut haben soll. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuß bestimmt; im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 2 muß sie der Professoren-schaft angehören. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuß eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit und des dazugehörigen Kolloquiums aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Findet gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 ein Kolloquium nicht statt, gilt die Diplomarbeit mit dem dazugehörigen Kolloquium als „nicht ausreichend“ bewertet.

#### VI. Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer

#### § 29

##### **Ergebnis der Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Fachprüfungen bestanden sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium mindestens als "ausreichend" bewertet worden sind.
- (2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag wird nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

#### § 30

##### **Zeugnis, Gesamtnote**

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen des Hauptstudiums, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. Die gewählte Studienrichtung sowie das Praxisprojekt sind kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrundegelegt:  
Diplomarbeit mit dazugehörigem Kolloquium vierfach  
Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen sechsfach
- (3) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

#### § 31

##### **Zusatzfächer**

- (1) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fachprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn die Studierenden aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählen und durch Fachprüfungen abschließen. In die-

sem Fall gelten die zuerst abgelegten Fachprüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, daß sie vor der Prüfung etwas anderes bestimmt haben.

#### VII. Schlußbestimmungen

#### § 32

##### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird den Diplomanden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung oder eine ergänzende Studienleistung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

#### § 33

##### **Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

#### § 34

##### **Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2000 in Kraft. Sie wird in dem Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NW.) veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die als Satzung fortgeltende Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Design an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV.NW. S. 426), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. April 1997 (GABl. NW. II 1998 S. 2) für den Studiengang Design an der Fachhochschule Bielefeld außer Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Diplomprüfungsordnung findet auf die Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2000/2001 ihr Studium im Studiengang Gestaltung an der Fachhochschule Bielefeld aufgenommen haben. Studierende, die vor dem Wintersemester 2000/2001 ihr Studium aufgenommen haben, legen die Diplomprüfung nach der bisher geltenden Diplomprüfungsordnung ab, es sei denn, sie beantragen unwiderruflich die Anwendung dieser Diplomprüfungsordnung.
- (3) Für Studierende des bisherigen Studienganges Visuelle Kommunikation und der bisherigen Studienrichtung Mode des Studienganges Produktdesign, die keinen Antrag gemäß Absatz 2 Satz 2 gestellt und ihr Studium nicht bis zum 31.8.2005 abgeschlossen haben, gilt dann diese Diplomprüfungsordnung. Die bisherigen Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Bielefeld vom 13. Januar 2000 sowie der Genehmigung des Rektors der Fachhochschule Bielefeld vom 18. Januar 2000

Der Rektor  
Bielefeld, den 18. Januar 2000  
Prof. Dr. H. Ostholt

-----

**Anlage 1 DPO Studiengang Gestaltung**  
(Fachprüfungen des Grundstudiums)

**Katalog A der Wahlpflichtfächer gemäß § 21:**

1. Gestaltungslehre
2. Gestaltungslehre: Elektronische Medien
3. Gestaltungslehre und Raumin szenierung

**Katalog B der Wahlpflichtfächer gemäß § 21 :**

1. Fotoreportage/Fotoessay
2. Fotografie : Inszenierung und Bilderfindung
3. Fotografie und digitale Medien
4. Screen-/Interface-Design
5. Grafikdesign/Experimentelle Gestaltung
6. Kommunikations-Design 1
7. Typografie 1
8. Zeichnung und Druckgrafik
9. Grundlagen der Modellgestaltung
10. Grundlagen der Kollektionsgestaltung
11. Zeichnen / Plastisches Gestalten

**Katalog C der Wahlpflichtfächer gemäß § 21 :**

1. Bildmedientechnik
2. Bildmedieninformatik
3. Printtechnik
4. Digitale Text- und Bildverarbeitung
5. Modetechnik
6. CAD Schnitterstellung

**Anlage 2 DPO Studiengang Gestaltung**  
(Fachprüfungen des Hauptstudiums)

**Katalog D der Wahlpflichtfächer gemäß § 22 :**

1. Bildjournalismus
2. Fotodesign /Videodesign
3. Fotografie und Bildmedien
4. Interaktive Medien/Multimedia
5. Grafikdesign/Intermedia-Konzepte
6. Kommunikations-Design 2
7. Typografie 2
8. Zeichnung und Illustration
9. Modegrafik / Modedesign
10. Modellgestaltung / Modedesign
11. Kollektionsgestaltung / Modedesign
12. Malerei
13. Fotografik/Elektronic Imaging
14. Künstlerische Gestaltung
15. Mediengestaltung
16. Video und Raum
17. Film und Video / Ästhetik und Kommunikation
18. Plastik und Objekt
19. Ausstellungsbau und Messedesign
20. Modellbau und Modellgestaltung

**Katalog E der Wahlpflichtfächer gemäß § 22 :**

1. Schreiben und Textgestaltung
2. Kreativitätstheorie/Rhetorik
3. Ausstellungskonzeption /Projektmanagement
4. Kulturtheorie / Kulturmanagement
5. Medientheorie / Mediengeschichte
6. Medienmanagement
7. Produktmanagement Mode

**Katalog F der Wahlpflichtfächer gemäß § 22 :**

1. Experimentelle Bildmedientechniken
2. Experimentelle Bildmedieninformatik
3. Experimentelle Drucktechniken
4. Experimentelle Modellfertigungstechniken
5. Experimentelle Schnitt-Techniken

**Anlage 3 DPO Studiengang Gestaltung**  
**Zeitpunkt der Fachprüfungen für den Freiversuch**  
**gem. § 19**

| Fach  | Semester |
|---|----------|
| Projektarbeit                                       | 5.       |
| Erstes Wahlpflichtfach<br>gem. § 22 Abs. 1 Ziff. 2  | 6.       |
| Zweites Wahlpflichtfach<br>gem. § 22 Abs. 1 Ziff. 2 | 7.       |
| Wahlpflichtfach<br>gem. § 22 Abs. 1 Ziff. 3         | 6.       |
| Wahlpflichtfach<br>gem. § 22 Abs. 1 Ziff. 4         | 7.       |
| Wahlpflichtfach<br>gem. § 22 Abs. 2                 | 7.       |